

# Zusammenfassung der Bewertung nationaler Systeme für Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Quellen (HKN) und zur Stromkennzeichnung zum Zwecke einer Entscheidung über die Anerkennung importierter Herkunftsnachweise Im Namen des Umweltbundesamts (UBA)

## Finnland

### Einleitung

Das Umweltbundesamt (UBA) prüft derzeit, ob Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Quellen (HKN) aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und weiteren Staaten im Rahmen von Artikel 19 Richtlinie (EU) 2018/2001 grundsätzlich in Deutschland anerkannt werden können. Die Bewertung der rechtlichen und praktischen Umsetzung der nationalen Systeme für HKN und zur Stromkennzeichnung (SKZ) wird von einem Konsortium externer Auftragnehmer (Öko-Institut e. V. und Becker Büttner Held PartGmbH (BBH)) unterstützt.

### Allgemein

Mit Prüfungszeitpunkt 28.09.2022 führt die Bewertung der verfügbaren Informationen zu systembezogenen Fragen nicht zu begründeten Zweifeln an der Zuverlässigkeit oder Wahrhaftigkeit von HKN, die in Finnland ausgestellt und von dort importiert werden, sodass gemäß Artikel 19 Richtlinie (EU) 2018/2001 derzeit kein Grund für die Nichtanerkennung solcher HKN zu bestehen scheint.

### Besonderheiten

Finnische HKN erfüllen mit einer Ausnahme (und teilweise mit Einschränkungen) **alle Kriterien gemäß Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001**. Zur Ausnahme siehe die kritischen Aspekte unten.

HKN werden für die **Standardgröße von 1 MWh** Nettostromerzeugung ausgestellt und dienen **ausschließlich dem Zwecke der Stromkennzeichnung**. In der Stromkennzeichnung werden die erneuerbaren Quellen deutlich von anderen Stromquellen unterschieden. Für Strom aus erneuerbaren Energien, für welche eine öffentliche Förderung in Anspruch genommen wird, werden HKN ausgestellt. Das aktuelle Fördersystem mittels einer gleitenden Marktprämie wird auf Basis einer Auktionierung vergeben und berücksichtigt somit im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001 den Marktwert der HKN. Dieser wird auch bei der Bewilligung von Investitionsbeihilfen durch das Ministerium für Arbeit und Wirtschaft berücksichtigt.

**Erneuerbarer Strom kann auf der Basis des nationalen Residualmixes oder durch die Entwertung von HKN in der Stromkennzeichnung ausgewiesen werden.**

Die finnische Aufsichtsbehörde berechnet einen **robusten Residualmix** durch Abzug der HKN-Mengen und eine Korrektur um Importe und Exporte, wodurch Doppelzählungen vermieden werden.

HKN werden **nicht zur Erreichung der verbindlichen Ziele** des Artikels 3 der Richtlinie 2009/28/EG für erneuerbare Energien verwendet und sie wirken sich auch nicht auf die Berechnung des Bruttoenergieverbrauchs aus.

Wird Strom in hocheffizienter **Kraft-Wärme-Kopplung** aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt, so stellt die Registrierstelle für Herkunftsnachweise für Strom nur einen Herkunftsnachweis für Strom aus erneuerbaren Energiequellen für den erzeugten Strom aus. **Der HKN vereint nicht, wie durch die Richtlinie (EU) 2018/2001 gefordert, beide Eigenschaften**, eine Doppelzählung der betreffenden Strommenge wird durch die Regelung aber zuverlässig ausgeschlossen. HKN verfallen 12 Monate nach Ende des Erzeugungszeitraums (welcher nicht länger als ein Monat ist), sofern sie nicht vorher entwertet oder exportiert werden.

Die in Finnland geltenden Vorschriften, und hier insbesondere die EECS Rules, die angewandt werden, gewährleisten eine **genaue, zuverlässige und betrugssichere Ausstellung, Übertragung und Entwertung von HKN**. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass Finextra gegen diese Regeln verstößt. Insbesondere ist sichergestellt, dass HKN nur einmal verwendet werden und dass das Register eine weitere Anwendung des HKN nach Entwertung, Ablauf oder Export des HKN technisch vermeidet.

Finextra Oy ist als 100-prozentige Tochtergesellschaft des Übertragungsnetzbetreibers (Fingrid Oyj) für das HKN-Register zuständig. Die Energiebehörde (Energiavirasto) überwacht als unabhängige staatliche Institution die Erfüllung der Aufgaben.

Die Ausstellung von HKN erfolgt für die Nettostromerzeugung von Strom (ohne Kraftwerkseigenverbrauch), welche von Endverbrauchern genutzt wird. **Eigenverbrauch durch On-Site-Verbrauchsanlagen** wird jedoch bei der Ermittlung der Netto-Mengen nicht berücksichtigt. Somit werden für den durch diese Anlagen vor Ort verbrauchter Strom auch möglicherweise HKN ausgestellt, wobei dieser Stromverbrauch seinerseits auch den Anforderungen der Stromkennzeichnung (inkl. der Nutzung von HKN) unterliegt. Die Menge der Nettoproduktion wird anhand der **von den Netzbetreibern ermittelten Zählerstände** überprüft. Die finnischen Vorschriften enthalten Bestimmungen sowohl für die Korrektur fehlerhafter HKN als auch für fehlerhafte oder veraltete registrierte Daten von Erzeugungsanlagen.

Finnische HKN enthalten **alle in Artikel 19(7) der EE-RL geforderten Informationen**.

Daher bestehen **derzeit keine begründeten Zweifel an der Genauigkeit, Zuverlässigkeit oder Richtigkeit der finnischen HKN** in Bezug auf systembezogene Fragen. Somit können finnische HKN in der Regel anerkannt werden.

### **Kritische Aspekte**

Die finnische Gesetzgebung sieht keine Einschränkungen für die Ausstellung und Löschung von Herkunftsnachweisen für die geförderte Stromerzeugung vor. Gemäß bilateraler Auskunft von Finextra wurde der Marktwert der HKN bei der Festlegung der Höhe der bis März 2021 bewilligten Einspeisevergütung nicht berücksichtigt.

Da die Einspeisevergütung aufgrund des 12-jährigen Förderzeitraums noch bis 2033, stellt sich die Frage, ob zumindest die ab in Kraft treten der Richtlinie (EU) 2018/2001 ausgezahlte Förderung den Marktwert der HKN berücksichtigen müsste. Dieser Ansatz ist allerdings in Anbetracht des in Art. 6 (1) Richtlinie (EU) 2018/2001 normierten Bestandsschutzes wenig überzeugend. Denn die Anpassung einer laufenden Förderung zur nachträglichen Berücksichtigung dürfte nicht mit der EE-RL vereinbar sein. Insofern dürfte die vor in Kraft treten der Richtlinie bewilligte Einspeisevergütung unkritisch sein.

Wird Strom in hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt, so stellt die zuständige Stelle für Herkunftsnachweise für Strom nur einen Herkunftsnachweis für Strom aus erneuerbaren Energiequellen für den erzeugten Strom aus. Die EE-Eigenschaft wird allerdings klar in dem HKN ausgewiesen und es besteht keine Gefahr für eine Doppelzählung erneuerbarer Stromproduktion entsteht, sodass die Stromkennzeichnung in Deutschland nicht nachteilig beeinflusst wird. Insofern dürfte die nicht vollständige Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 an dieser Stelle keinen hinreichenden Grund für die Nicht-Anerkennung finnischer HKN darstellen.

HKN können nur für Netto-Strommengen ausgestellt werden. Für Strom, der in Nebenanlagen der Stromerzeugungseinheit verbraucht wird (Kraftwerkseigenverbrauch), werden keine HKN ausgestellt. Eigenverbrauch durch weitere On-Site-Verbrauchsanlagen wird jedoch bei der Ermittlung der Netto-Mengen nicht berücksichtigt. Dies gilt offensichtlich auch dann, wenn der Betreiber der Erzeugungsanlage identisch ist mit dem Betreiber der Verbrauchsanlage. Gemäß den finnischen Regelungen wird on-site-Stromverbrauch (abgesehen vom Kraftwerkseigenverbrauch) über separate Zähler erfasst und unterliegt den allgemeinen Strommarktregularien (inkl. steuerrechtlicher Bewertung, HKN-Nutzung und SKZ). Somit ist es bilanziell konsistent, dass für die vollständige Stromerzeugung (ohne Kraftwerkseigenverbrauch) dem Anlagenbetreiber HKN ausgestellt werden können, auch wenn diese frei handelbar sind und nicht notwendigerweise dem Onsite-Verbrauch zugeordnet werden.

#### **Gründe für die Nichtanerkennung**

Keine.

#### **Hinweis:**

Diese Zusammenfassung, die vom Umweltbundesamt (UBA) veröffentlicht wurde, wurde auf der Grundlage der projektbezogenen Vertragsbeziehungen zwischen dem Umweltbundesamt (UBA) und dem Öko-Institut e.V. erstellt. Die Veröffentlichung oder Verbreitung der Zusammenfassung an Dritte schafft keine Rechtsbeziehungen zwischen dem Öko-Institut e.V. und/oder BBH und dem jeweiligen Dritten; insbesondere wird kein gesetzlicher Auftrag oder Beratungsvertrag erteilt. Auch wenn diese Zusammenfassung mit der gebührenden Sorgfalt erstellt wurde, übernimmt weder das Öko-Institut e.V. noch BBH jedwede Garantie, Haftung oder Verantwortung in Bezug auf deren Inhalte gegenüber Dritten. Öko-Institut e.V. und BBH sind gegenüber Dritten nicht verpflichtet, zusätzliche Informationen oder Erläuterungen zum Inhalt der Zusammenfassungen vorzulegen.

---

#### **Impressum**

##### **Herausgeber**

Umweltbundesamt  
Wörlitzer Platz 1  
06844 Dessau-Roßlau  
Tel: +49 340-2103-0  
Fax: +49 340-2103-2285  
[buergerservice@uba.de](mailto:buergerservice@uba.de)  
Internet:  
[www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de)  
[f/umweltbundesamt](https://www.facebook.com/umweltbundesamt)  
[t/umweltbundesamt](https://twitter.com/umweltbundesamt)

##### **Autorenschaft, Institution**

Dominik Seebach, Dr. Marion  
Wingenbach  
Öko-Institut e.V.  
Merzhauser Straße 173  
79100 Freiburg  
  
Dr. Wieland Lehnert, Johanna  
Wilhelmina Mamerow  
Becker Büttner Held PartGmbH  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin

**Stand: 09/2022**